



Stadt Leverkusen

Dezernat II Finanzen und Digitalisierung



31.12.2021

Finanzielle Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Stadt Leverkusen

VIII. Sachstandsbericht

gemäß § 2 Abs. 2 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG

(Stand 14.02.2022)

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	3
Vorwort	4
1. Stand des Aufstellungsverfahrens zum Haushalt 2022	4
2. Fiskalische Auswirkungen der COVID-19-Pandemie für den städtischen Haushalt	5
2.1 Auswirkungen auf das Gewerbesteueraufkommen	5
2.2 Sachstand Anträge in Bezug auf Gewerbesteuerzahlungen	6
2.3 Auswirkungen auf sonstige Finanzmittel, die die Stadt vom Land erhält	6
2.3.1 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	6
2.3.2 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	6
2.3.3 Gewerbesteuerumlage	6
2.4 Weitere Mindererträge des kommunalen Haushalts	7
2.5 Corona bedingte Mehraufwendungen/-auszahlungen	8
2.5.1 Bestellungen gesamt	8
2.5.2 Bestellungen konsumtiv	9
2.5.3 Bestellungen investiv	11
2.6. Corona bedingter Aufwand – Bilanzierungshilfe 2020 ff.	13
2.7. Impfzentrum	13
3. Personalaufwendungen	14
4. Auswirkungen auf die städtischen Beteiligungen/Töchter	15
5. Haushaltsrechtliche Maßnahmen	19
6. Besonderheiten	20
7. Liquiditätskredite	20

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Zusammenfassung große Steuerpositionen.....	8
Abbildung 2: Bestellungen gesamt pro Organisationseinheit	9
Abbildung 3: Konsumtive Bestellungen nach Organisationseinheit.....	9
Abbildung 4: Umfangreichste Positionen konsumtiver Bestellungen.....	10
Abbildung 5: Konsumtive Bestellungen nach Sachkonto	11
Abbildung 6: Konsumtive Bestellungen kumulativ im Zeitverlauf	11
Abbildung 7: Investive Bestellungen nach Organisationseinheit	12
Abbildung 8: Umfangreichste Positionen investiver Bestellungen.....	12
Abbildung 9: Investive Bestellungen nach Sachkonto.....	12
Abbildung 10: Investive Bestellungen kumulativ im Zeitverlauf	13
Abbildung 11: Aufteilung Corona bedingte Personalkosten	15
Abbildung 12: Prognose Ergebnis 2021 Gesellschaften	16
Abbildung 13: Liquiditätskredite in der Kernverwaltung.....	20

Vorwort

Mit dem nunmehr vorliegenden VIII. Sachstandsbericht zu den finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Stadt Leverkusen informiert der Stadtkämmerer über die aktuelle finanzielle Lage der Stadt Leverkusen sowie über weitere, bisher rein fiskalisch noch nicht bewertbare Vorgänge. Damit kommt die Stadt Leverkusen den Verpflichtungen gem. § 2 Absatz 2 aus dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) nach, das am 30.09.2020 in Kraft getreten ist. Der § 2 ist zum 31.12.2021 außer Kraft getreten (siehe § 8 Satz 2 NKF-CIG), somit entfällt die Berichtspflicht des Stadtkämmerers für das Jahr 2022 ff.

Derzeit befindet sich der Entwurf des Jahresabschluss 2021 der Stadt Leverkusen in der Erstellung. Das Ziel der Verwaltung ist es, diesen Entwurf bis zum 15.04.2022 der Aufsichtsbehörde vorzulegen, da das Haushaltsjahr 2021 das letzte Jahr im HSP abbildet. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass sich nach der Erstellung dieses VIII. Pandemieberichts noch Änderungen bei der Ermittlung der Corona bedingten Haushaltsbelastungen ergeben. Daher wird an dieser Stelle auf die jeweiligen Vorlagen verwiesen, mit denen der Entwurf sowie die letztendliche Feststellung des Jahresabschluss 2021 dem Rat der Stadt Leverkusen vorgelegt werden. Diese werden aktuellere Ausführungen zur Corona-Isolierung beinhalten.

Die Berichte wurden der Politik wie folgt zur Kenntnis gegeben:

Bericht	Vorlage	Stichtag	Gremium
1. Sachstandsbericht Finanzen Corona	2020/3549	23.04.2020	Hauptausschuss
2. Sachstandsbericht Finanzen Corona	2020/3681	10.06.2020	Finanzausschuss; Rat
3. Sachstandsbericht Finanzen Corona	2020/3888	11.09.2020	Finanzausschuss; Rat
4. Sachstandsbericht Finanzen Corona	2020/0182	31.10.2020	Finanzausschuss; Rat
5. Sachstandsbericht Finanzen Corona	2021/0660	10.05.2021	Finanzausschuss; Rat
6. Sachstandsbericht Finanzen Corona	2021/0928	27.09.2021	Finanzausschuss; Rat
7. Sachstandsbericht Finanzen Corona	2021/1130	29.11.2021	Finanzausschuss; Rat
8. Sachstandsbericht Finanzen Corona	2022/1367	28.03.2022	Finanzausschuss, Rat

1. Stand des Aufstellungsverfahrens zum Haushalt 2022

Der Haushalt 2022 ff. wurde am 13.12.2021 vom Rat der Stadt Leverkusen beschlossen (Vorlage 2021/1085). Er enthält eine Corona-Isolierung i. H. v. 33,715 Mio. € für das Haushaltsjahr 2022. Für nähere Informationen wird auf den Vorbericht verwiesen (Band 3, Seite 51 ff.) sowie auf die Präsentation im Rahmen der

Informationsveranstaltung des Stadtkämmerers für die Politik Anfang November 2021.

Aktuell läuft das gesetzlich normierte Anzeigeverfahren zum HH 2022.

2. Fiskalische Auswirkungen der COVID-19-Pandemie für den städtischen Haushalt

Der Haushaltsplan 2021 beinhaltet als sogenannte Bilanzierungshilfe eine Corona-Isolierung i. H. v. 47,882 Mio. €, der sich zum größten Teil aus Mindererträgen im Bereich der Gewerbesteuer (25 Mio. €) ergibt. Für weitere Informationen wird auf den Vorbericht in Band 3, Seite 60 ff., verwiesen. Inwieweit dieser Isolierungsbetrag letztendlich als Aktivposten zum 31.12.2021 bilanziert wird, ergibt sich im Rahmen der derzeit laufenden Erstellung des Jahresabschlusses 2021.

Zum 31.12.2020 wurde als Bilanzierungshilfe eine Corona-Belastung in Höhe von 51.087.637,87 € isoliert und ebenfalls als aktiver Bilanzposten verbucht, siehe hierzu die Vorlage 2021/0993.

Gem. § 6 NKF-CIG ist die mit dem Jahresabschluss 2020 erstmalig anzusetzende Bilanzierungshilfe, unter Berücksichtigung ihrer Fortschreibung, beginnend im Haushaltsjahr 2025 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Den Gemeinden steht im Jahr 2024 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2025 das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Über die Entscheidung ist ein Beschluss des zuständigen Organs für den Beschluss über die Haushaltssatzung herbeizuführen. Eine Überschuldung darf dadurch weder eintreten noch eine bereits bestehende Überschuldung erhöht werden. Außerplanmäßige Abschreibungen sind zulässig, soweit sie mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen.

Vor diesem Hintergrund beinhaltet der Haushalt 2022 für das Planjahr 2025 bereits einen Aufwand in Höhe von **2,65 Mio. €** für die Abschreibung der Bilanzierungshilfe.

2.1 Auswirkungen auf das Gewerbesteueraufkommen

Die Auswirkungen der Corona-Krise sind auch weiterhin auf die Gewerbesteuereinnahmen der Stadt Leverkusen spürbar. Es haben sich im Vergleich zu den letzten Sachstandsberichten keine grundlegenden Änderungen ergeben. Die Corona-Isolierung bei der Gewerbesteuer betrug ca. 34,45 Mio. € für das HH-Jahr 2020 (Ist-Ergebnis), für das HH-Jahr 2021 wurden 25 Mio. € isoliert (Planansatz) und für das Planungsjahr 2022 wurden 20 Mio. € ebenfalls als Planansatz isoliert. Insgesamt geht die Verwaltung von einer sich langsam wieder erholenden Wirtschaft in Deutschland aus.

Die Verwaltung geht weiterhin von einer Erfüllung des Planansatzes unter Berücksichtigung der Corona bedingten Minderungen aus.

Hierzu wird auf die Ausführungen unter 2.2 und hier insbesondere auf die Änderung der Gewerbesteuervorauszahlungen verwiesen.

2.2 Sachstand Anträge in Bezug auf Gewerbesteuerzahlungen

Seitens der Verwaltung wurden bisher für das Haushaltsjahr 2021 Corona-bedingte Herabsetzungen von Vorauszahlungen zur Gewerbesteuer 2020 und 2021 in Höhe von rund 14 Mio. € buchungstechnisch erfasst. Darüber hinaus steht die Verwaltung im dauerhaften und engen Kontakt mit der Finanzverwaltung, um weitere Informationen zu erhalten, die das Gewerbesteueraufkommen der Stadtverwaltung Leverkusen beeinflussen. Nach jetzigem Buchungsstand beläuft sich das Gewerbesteueraufkommen auf ca. 170,1 Mio. €. Dieser Betrag enthält auch Einmaleffekte, so dass zwar trotz der o. g. Corona-Isolierung der Planansatz von 145 Mio. € überschritten wird. Es bedarf jedoch weiterhin gesamtstädtischer Anstrengungen, das jährliche Gewerbesteueraufkommen in diesem Umfang zu verstetigen.

Dies führt zwangsläufig zu einer erhöhten Gewerbesteuerumlage.

Die beantragten und stattgegebenen Stundungen zu Gewerbesteuerveranlagungen bzw. Vorauszahlungen haben sich im Vergleich zum VII. Sachstandsbericht nicht verändert.

2.3 Auswirkungen auf sonstige Finanzmittel, die die Stadt vom Land erhält

2.3.1 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Dem Planansatz i. H. v. 85,725 Mio. € steht ein bisheriges Jahresergebnis 2021 in Höhe von 89,524 Mio. € gegenüber, bezogen immer auf den aktuellen Stand bezüglich der Erstellung des Jahresabschluss 2021.

2.3.2 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Dem Planansatz i. H. v. 20,265 Mio. € steht ein bisheriges Jahresergebnis 2021 in Höhe von 21,319 Mio. € gegenüber, bezogen immer auf den aktuellen Stand bezüglich der Erstellung des Jahresabschluss 2021.

2.3.3 Gewerbesteuerumlage

Die Berechnung der Gewerbesteuerumlage korreliert mit dem Aufkommen zur Gewerbesteuer und ist von deren unterjährigen Entwicklung abhängig. Hier wird auf die Ausführungen unter 2.1 verwiesen.

2.4 Weitere Mindererträge des kommunalen Haushalts

Grundsteuern

Der Planansatz in Höhe von 92.300 € bei der Grundsteuer A wird mit einem Ist-Ertrag von insgesamt 83.624 € nicht ganz erreicht. Der Planansatz in Höhe von 48.751.000 € bei der Grundsteuer B wird um 528.204 € überschritten, bezogen auf den bisherigen Stand zur Erstellung des Jahresabschlusses 2021.

Kindergarten- und OGS-Beiträge

Haushaltsbelastungen ergeben sich auch im Geschäftsjahr 2021 durch die Aussetzung bzw. den Verzicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, Tagespflege und der Offenen Ganztagschule sowie Verpflegungskosten im Zeitraum Januar bis Mai 2021.

Die Ausfälle bei den Verpflegungskosten sind durch die Stadt Leverkusen **alleine** zu tragen.

Das Land NRW hat 50 % der ausgefallenen Elternbeiträge für die Betreuung in der Offenen Ganztagschule für die Monate Januar und Februar 2021 übernommen, für die Monate März bis Mai 2021 ist der Zuschuss des Landes in Höhe von 25 % ebenfalls ausgezahlt worden. Die Mindererträge bei den Elternbeiträgen für Betreuung und Verpflegung in der OGS belaufen sich somit unter Einrechnung des Zuschusses des Landes NRW auf insgesamt ca. 1,31 Mio. €.

Die Mindererträge für die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege sowie Verpflegungskosten belaufen sich unter Einrechnung des Zuschusses des Landes NRW auf ca. 1,32 Mio. €. Für Januar, Februar und April sind 50 % vorgesehen und für Mai 25 %. Die Verpflegungskosten werden ebenfalls nicht anteilig erstattet. Der Zuschuss des Landes NRW wurde mittlerweile gezahlt und vereinnahmt.

Vergnügungssteuer

Weitere Haushaltsbelastungen ergeben sich aufgrund der aktuellen Prognose aus den angemeldeten Vergnügungssteuererträgen. Die Spielstätten unterliegen wie bereits im VII. Sachstandsbericht ausgeführt immer noch den allgemein geltenden Regelungen zu den Corona-bedingten Einschränkungen. Ein Nachholungseffekt durch eine erhöhte Frequentierung der Spielstätten ist nach den nunmehr vorliegenden Auswertungen nicht erkennbar.

Der Planansatz von 2,6 Mio. € wird nach den bisher vorliegenden Informationen nicht erreicht. Die Prognose zum 31.12.2021 wird auf ca. 1,2 Mio. € angepasst und es ergibt sich somit eine Minderung von ca. 1,4 Mio. € gegenüber dem Planansatz.

Buß- und Verwarngelder

Der Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr beziffert für das Geschäftsjahr 2021 im Bereich Verwaltungs- und Benutzungsgebühren Mindererträge in Höhe von

insgesamt ca. 654.000 €. Aufgrund von Corona und der damit verbundenen Schließung von Geschäften in der Innenstadt wurden bisher weniger Parkverstöße festgestellt und weniger Erträge aus Parkgebühren Erlöst.

Das Jahr 2021 wird, ähnlich wie das Jahr 2020, durch Mindererträge im Ruhenden Verkehr und bei den Allgemeinen Ordnungswidrigkeiten durch Mehrerträge angesichts der COVID-19-Pandemie geprägt. Aufgrund von Erfahrungswerten und Schätzungen wird von Mindererträgen in Höhe von rund 250.000 € ausgegangen. Demgegenüber wurden im Zuge der CoronaSchVO Bußgeldverfahren eingeleitet und Bußgelder in Höhe von insgesamt 277.000 € festgesetzt. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass hierbei lediglich das ursprüngliche Volumen der erlassenen Bußgeldbescheide erfasst ist. Im Laufe des Verfahrens verringerte Bußgelder, eingestellte Verfahren oder Abgaben an das Amtsgericht zur weiteren Entscheidung können hier nicht berücksichtigt werden, so dass davon auszugehen ist, dass die tatsächlichen Mehrerträge deutlich geringer ausfallen.

Zusammenfassend ergeben sich folgende Abweichungen für die großen Steuerpositionen aus den Punkten 2.1 – 2.4:

Kostenart	Plan	IST 2021 (Stand 14.02.22)	Abweichung
Grundsteuer A	92.300,00 €	83.624,00 €	8.676,00 €
Grundsteuer B	48.751.000,00 €	49.279.204,00 €	528.204,00 €
Gewerbesteuer	145.000.000,00 €	170.133.424,00 €	25.133.424,00 €
Vergnügungssteuer	2.600.000,00 €	1.214.779,00 €	1.385.221,00 €
Gemeindeanteil ESt	85.725.000,00 €	89.524.166,00 €	3.799.166,00 €
Gemeindeanteil USt	20.265.000,00 €	21.319.462,00 €	1.054.462,00 €
GewSt-Umlage	20.300.000,00 €	23.574.019,00 €	3.274.019,00 €
Auswirkung = ENTLASTUNG			25.847.340,00 €

Abbildung 1: Zusammenfassung große Steuerpositionen

2.5 Corona bedingte Mehraufwendungen/-auszahlungen

2.5.1 Bestellungen gesamt

Zum Stichtag 31.12.2021 wurden für das Geschäftsjahr 2021 Bestellungen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie von insgesamt rund 30,6 Mio. € aufgegeben, davon wurden rund 30,2 Mio. € im konsumtiven und rund 0,4 Mio. € im investiven Bereich beauftragt. Pro Organisationseinheit teilen sich die aufgegebenen Gesamtbestellungen folgendermaßen auf:

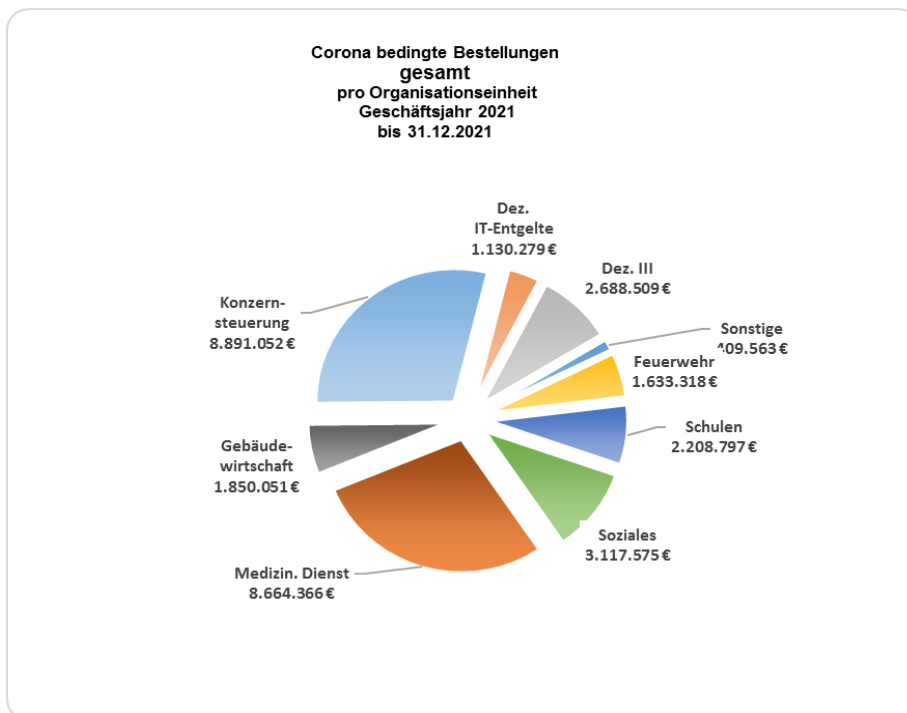


Abbildung 2: Bestellungen gesamt pro Organisationseinheit

2.5.2 Bestellungen konsumtiv

Bestellungen im konsumtiven Bereich werden überwiegend von den Fachbereichen Konzernsteuerung, Medizin. Dienst, Soziales und Dez. III getätigt. Das Gesamtvolumen im konsumtiven Bereich betrug für das Geschäftsjahr 2021 rund 30,2 Mio. € per 31.12.2021.

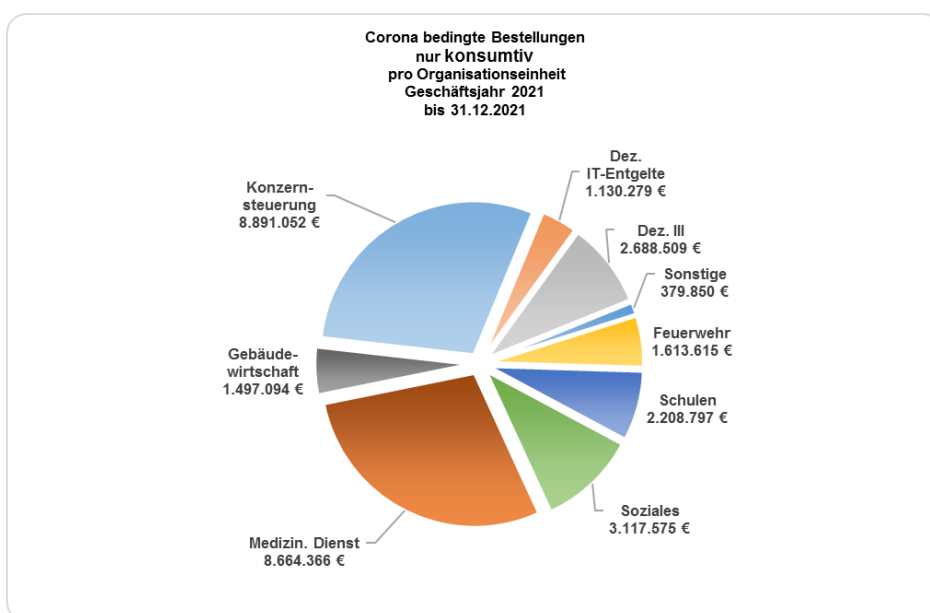


Abbildung 3: Konsumtive Bestellungen nach Organisationseinheit

Hierbei wurden bisher die größten konsumtiven Einzelbestellungen bei der Stadt Leverkusen für das Betreiben des Impfzentrums sowie dem mobilen Impfen; die Unterstützung der Gesundheitseinrichtungen, der Eigenbetriebe und des ÖPNV; dem vorbeugenden Infektionsschutz; Schutzausrüstung; Sicherheitsleistungen nach SodEG und für Sicherheitsdienste aufgegeben.

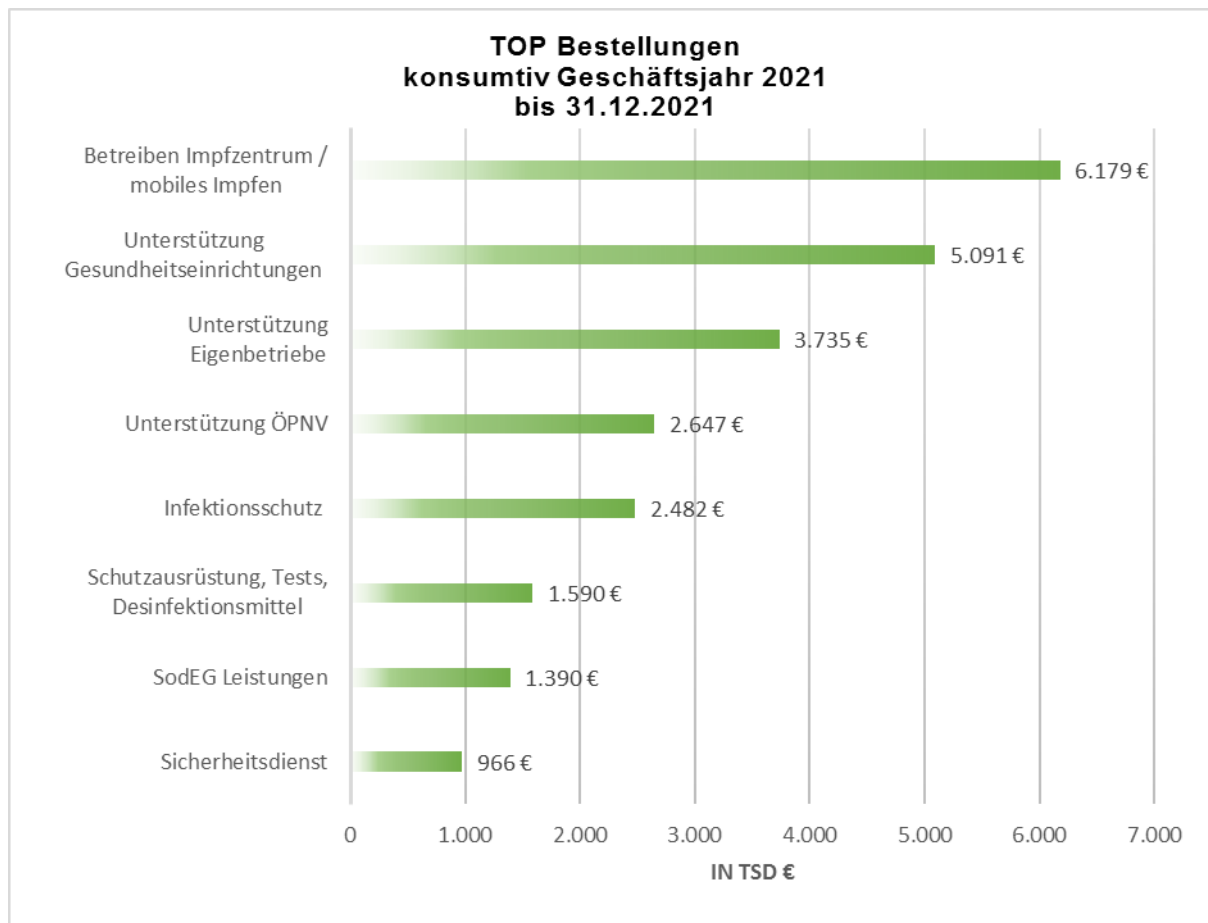


Abbildung 4: Umfangreichste Positionen konsumtiver Bestellungen

Auf Ebene der Sachkonten zusammengefasst nach Ergebniszeilen stellen sich die Bestellungen wie folgt dar. In den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind u. a. Bestellungen für das Betreiben des Impfzentrums, das mobile Impfen, für Schutzausrüstung und Desinfektionsmitteln, Schnelltests und Sicherheitsdienste.

In den sonstigen Aufwendungen sind u. a. die Bestellungen für die Unterstützung IT-Ausstattung und Unterstützung ÖPNV; im Transferaufwand sind u. a. Bestellungen für Sicherstellungsleistung nach SodEG sowie die Unterstützung von Gesundheitseinrichtungen und der Eigenbetriebe enthalten.

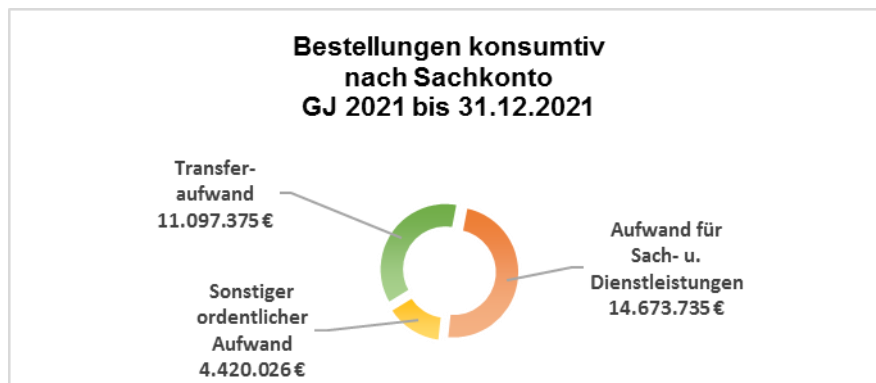


Abbildung 5: Konsumtive Bestellungen nach Sachkonto

Die erste Bestellung wurde im Januar 2020 aufgegeben. Nachfolgend ist die Entwicklung der konsumtiven Bestellungen im Jahresverlauf bis Dezember 2021 dargestellt.

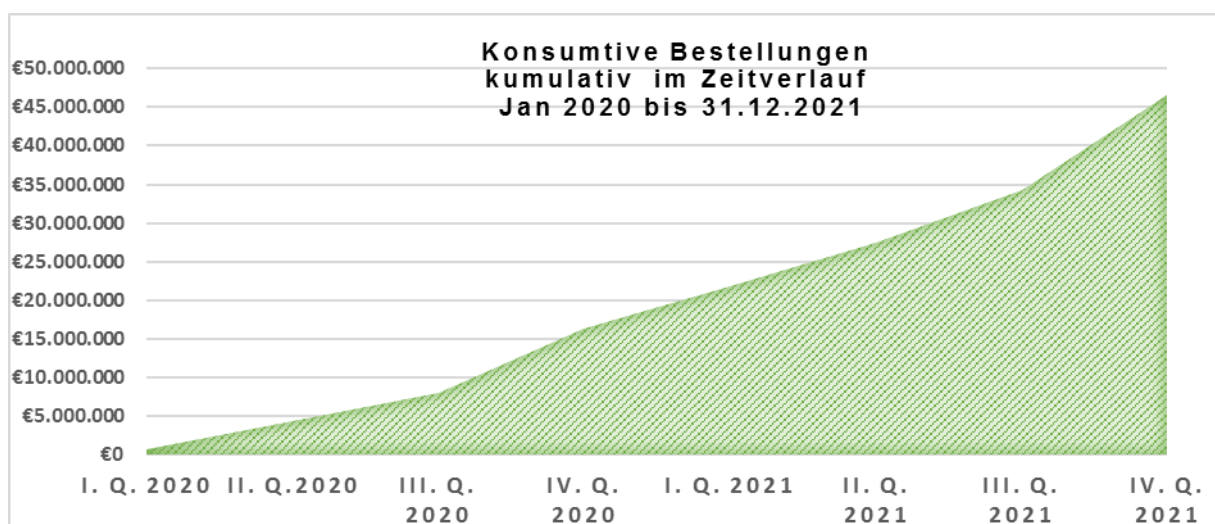


Abbildung 6: Konsumtive Bestellungen kumulativ im Zeitverlauf

2.5.3 Bestellungen investiv

Im investiven Bereich tätigt der Fachbereich Gebäudewirtschaft die meisten investiven Bestellungen. Die investiven Bestellungen für das Geschäftsjahr 2021 belaufen sich auf insgesamt 402.373 € per 31.12.2021.



Abbildung 7: Investive Bestellungen nach Organisationseinheit

Es wurden investive Bestellungen für bauliche Veränderungen sowie Anschaffung von Geräten und Einrichtungsgegenstände angelegt.

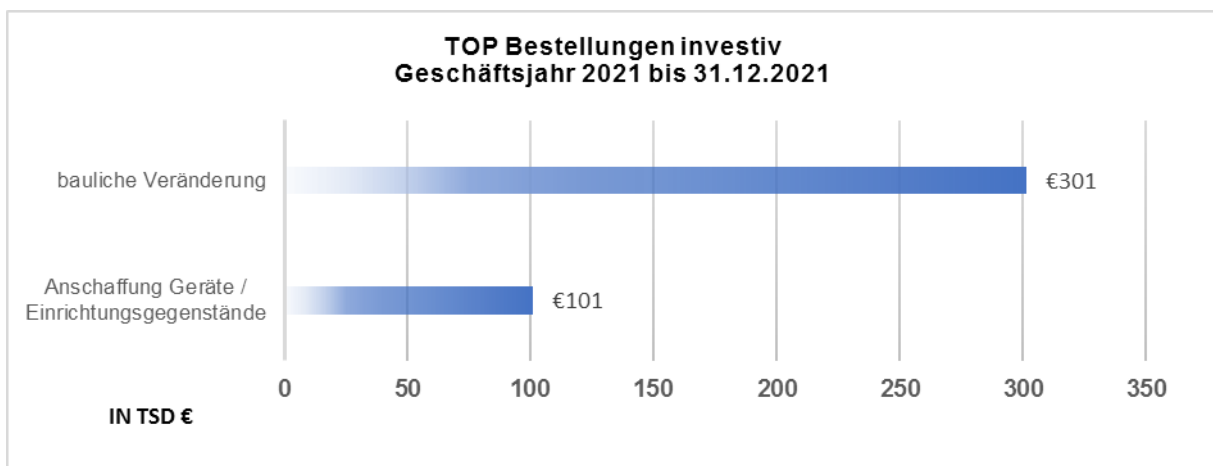


Abbildung 8: Umfangreichste Positionen investiver Bestellungen

Die größten Ausgaben im investiven Bereich betreffen die Position „Hochbaumaßnahmen“.

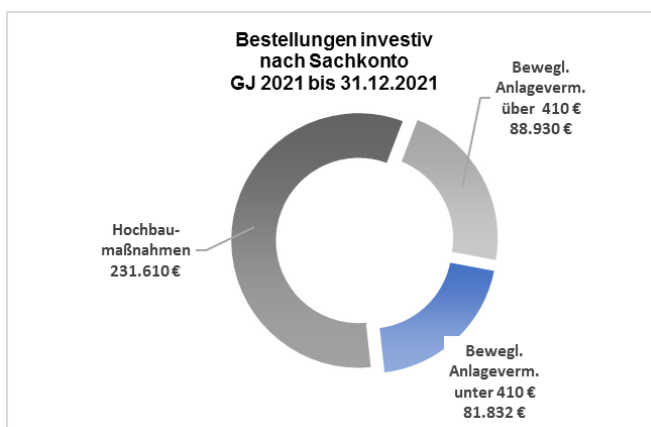


Abbildung 9: Investive Bestellungen nach Sachkonto

Die erste investive Bestellung wurde im Januar 2020 angelegt. Nachfolgend ist die Entwicklung der Bestellungen von Januar 2020 bis Dezember 2021 dargestellt.

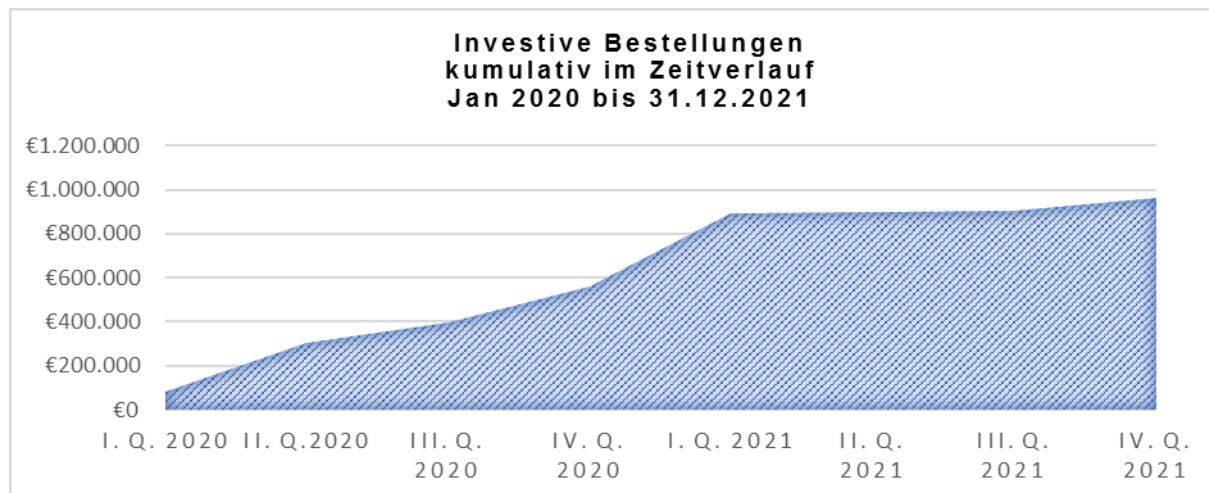


Abbildung 10: Investive Bestellungen kumulativ im Zeitverlauf

2.6. Corona bedingter Aufwand – Bilanzierungshilfe 2020 ff.

Hier wird auf die Ausführungen zu 2. Fiskalische Auswirkungen der COVID-19-Pandemie für den städtischen Haushalt verwiesen.

2.7. Impfzentrum

Das zur Umsetzung der Impfkampagne errichtete Impfzentrum im Erholungshaus wurde zum 01.10.2021 geschlossen. Der Abbau und die Rückgabe des Gebäudes sind zwischenzeitlich erfolgt. Die Impfkampagne wird durch eine eingerichtete Koordinierungseinheit mit mobilen Impfangeboten fortgeführt. Ferner erfolgten adressatengerechte Angebote, um die Impfquote weiter zu erhöhen. Ergänzt wird das Impfangebot im Stadtgebiet durch gezielte offene Impfangebote der bestehenden Schwerpunktpraxen.

Zum Stichtag 28.12.2021 sind Auszahlungen in Höhe von 5.545.865,17 € dem Impfzentrum zugeordnet. Davon konnten 5.493.547,41 € (99 %) bei der Bezirksregierung Köln zur Abrechnung gebracht werden. Kosten in Höhe von rund 52.000 € wurden nicht anerkannt und daher nicht erstattet.

Alle angeforderten Erstattungsabschläge incl. Abschlussrate in Höhe von insgesamt 5.493.547,41 € wurden durch die Bezirksregierung Köln erstattet und kassenmäßig vereinnahmt.

Personalkosten für den Betrieb des Impfzentrum sind nicht angefallen, da kein eigenes städtisches Personal zum Einsatz gekommen ist. Sofern externe Dienstleistungen eingekauft wurden, sind diese Kosten als Sachkosten ausgewiesen und in der u. a. Aufstellung enthalten. Die Betriebskosten enthalten u. a. Miete und Nebenkosten für das Erholungshaus, Telefon, Klima, Technik, die Kosten des laufenden Betriebes enthalten u. a. Aufwendungen für die Impfungen und das Material.

Alle Aufträge im Kontext des Impfzentrums wurden gemäß den geltenden Vorgaben beauftragt. Die Umsetzung des Impfzentrums basiert auf einer Entscheidung des Krisenstabs, aufgrund der Eilbedürftigkeit der Umsetzung des Impfangebotes.

Weiterhin wird auf die Antworten zur Anfrage der Ratsgruppe DIE LINKE vom 07.04.2021 Überprüfung von Auftragsvergaben im Zusammenhang mit der Pandemie (zdA Rat lfd. Nr. 6 vom 17.06.2021) verwiesen.

Betreiben Impfzentrum Erholungshaus	
Bezeichnung	Betrag
Aufwendungen	5.545.865,17 €
<i>Wachdienst</i>	2.338.551,87 €
<i>laufender Betrieb</i>	1.584.604,57 €
<i>Betriebskosten</i>	1.051.871,12 €
<i>Reinigung</i>	206.141,41 €
<i>Ausstattung</i>	192.701,49 €
<i>Sonstiges</i>	171.994,71 €
Erträge	5.493.547,41 €
<i>Erstattungen Land</i>	5.493.547,41 €

3. Personalaufwendungen

Für Corona bedingte Rufbereitschaften und Arbeitseinsätze außerhalb des Arbeitszeitrahmens wurden bis 31.12.2021 insgesamt 326.388,99 € ausgezahlt.

Weiterhin fielen laut Fachbereich Personal und Organisation aufgrund Corona für zusätzlich eingesetztes Personal Mehrkosten in Höhe von ca. 2,34 Mio. € an. Nur ein geringer Anteil hiervon wird durch das Land refinanziert. Dies führt zu einer weiteren Belastung des städtischen Haushalts.

Das Personal wurde überwiegend an der Bürgerhotline und zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung (KPNV), als Alltagshelfer in der Kita, für das Programm „Aufholen nach Corona“ etc. eingesetzt.

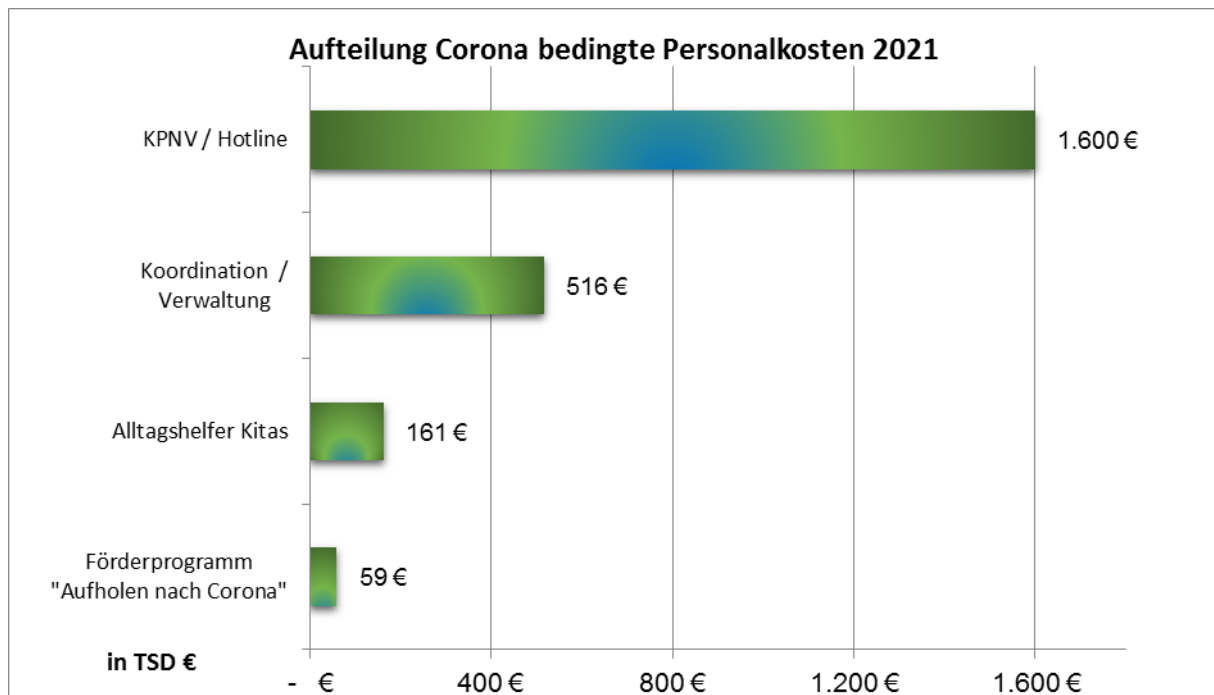


Abbildung 11: Aufteilung Corona bedingte Personalkosten

4. Auswirkungen auf die städtischen Beteiligungen/Töchter

Seitens des Fachbereichs Konzernsteuerung erfolgt seit Beginn der Corona Pandemie eine quartalsweise Prognoseabfrage zum Ergebnis der städtischen Unternehmen und Einrichtungen, wobei insbesondere über die Corona bedingten Abweichungen bei den Aufwendungen und Erträgen berichtet werden soll.

In der Übersicht sind die gemeldeten Prognoseergebnisse per 31.12.2021 dargestellt. Jahresabschlussbuchungen sind in diesen Prognosen noch nicht enthalten. Die Termine einzelner Unternehmen und Einrichtungen für ihr Berichtswesen weichen von den im Bericht dargestellten Termin ab, so dass teilweise auf ältere Daten zurückgegriffen werden muss.

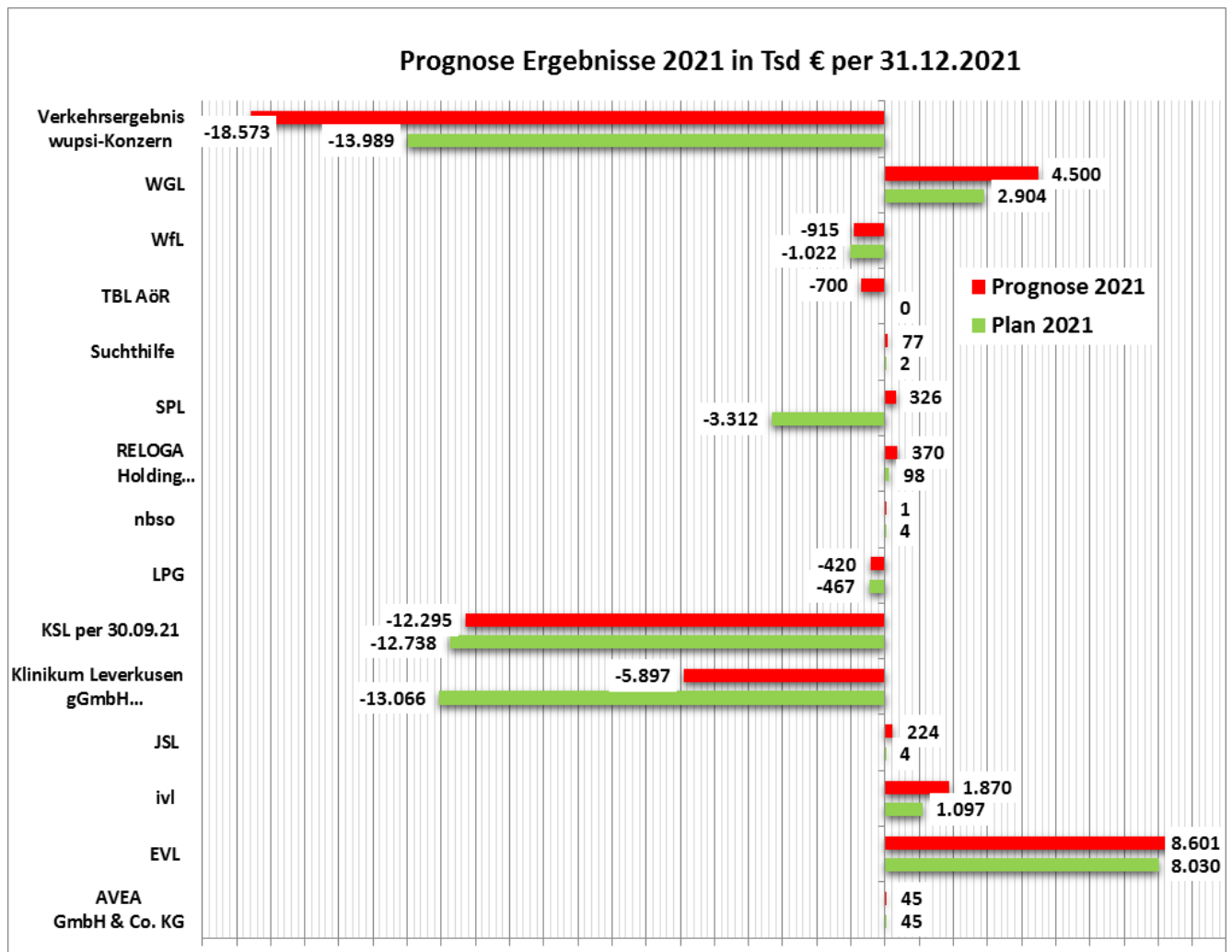


Abbildung 12: Prognose Ergebnis 2021 Gesellschaften

Auszahlungen von Zuschüssen aufgrund der COVID-19-Pandemie erfolgten im Jahr 2021 an die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen KSL und SPL sowie an die Klinikum Leverkusen gGmbH und die Suchthilfe gGmbH, siehe hierzu jeweils auch die dortigen Ausführungen.

Zu einzelnen Unternehmen und Einrichtungen werden die folgenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie mitgeteilt:

AVEA/RELOGA:

Die geplante Ausschüttung im Jahr 2021 in Höhe von 1,9 Mio. € entfällt. Es erfolgt eine teilweise Kompensation durch eine Ausschüttung der RELOGA Holding GmbH & Co. KG in Höhe von 1,286 Mio. €. Für das Jahr 2022 ist eine Ausschüttung der AVEA in Höhe von 1,6 Mio. € im städtischen Haushalt eingeplant.

Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG (EVL):

Aufgrund des guten Geschäftsverlaufs des Jahres 2020 ist die tatsächliche Ausschüttung mit 10,2 Mio. € (Anteil Stadt Leverkusen/SPL 5,1 Mio. €) um 2,2 Mio. € höher ausgefallen als geplant. Die Ausschüttung im Jahr 2022 wird voraussichtlich in der geplanten Höhe von 8 Mio. € (Anteil Stadt Leverkusen/SPL 4 Mio. €) erreicht.

Informationsverarbeitung Leverkusen GmbH (IvI):

Die geplante Ausschüttung im Jahr 2021 in Höhe von 120 T€ (Anteil Stadt Leverkusen(SPL) wurde und die geplante Ausschüttung im Jahr 2022 in Höhe von 110 T€ (Anteil Stadt Leverkusen/SPL) wird voraussichtlich in voller Höhe erreicht.

Klinikum Leverkusen gGmbH:

Die Klinikum Leverkusen gGmbH hat einen Corona bedingten Zuschuss in Höhe von 5 Mio. € aus dem städtischen Haushalt erhalten. Die Corona bedingte finanzielle Belastung beläuft sich auf rd. 8,4 Mio. € (Berichtszeitpunkt 30.11.2021).

KulturStadtLev (KSL):

Nach der Spitzabrechnung der Corona bedingten Zuschüsse für das Jahr 2020 konnte der Haushalt der Kernverwaltung durch eine Rückerstattung in Höhe von 269.600 € entlastet werden.

Der aufgrund des „Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen“ im Haushalt 2021 eingeplante zusätzliche Zuschussbedarf in Höhe von 2.270.000 € wurde nur zur Hälfte ausgezahlt. Die Spitzabrechnung erfolgt im Anschluss an die Erstellung des Jahresabschlusses 2021 der KSL.

Für das Jahr 2022 stehen im Rahmen des o. g. Gesetzes im städtischen Haushalt 1 Mio. € zur Deckung des zusätzlichen Zuschussbedarfs der KSL zur Verfügung.

Leverkusener Parkhausgesellschaft mbH (LPG):

Umsatzeinbußen wirken sich unmittelbar auf das Eigenkapital der Leverkusener Parkhaus-Gesellschaft mbH aus. Mit den Vorlagen Nrn. 2020/0191 und 2020/0258 wurde im Zuge der Beschlussfassung zur Gründung der Stadtteilentwicklungsgesellschaft Wiesdorf/Manfort (SWM) eine finanzielle Unterstützung der LPG i. H. v. 40.000 € monatlich ab April 2021 beschlossen. Die Leistung endete mit dem Eigentumsübergang der Ladenlokale in der City C. Darüber hinaus wurde mit Vorlage Nr. 2021/0447 entschieden, die Gesellschaft in 2021 mit weiteren Mitteln i. H. v. 680.000 € zu unterstützen und der LPG wurde ein Liquiditätszuschuss von 2,5 Mio. € aus dem städtischen Haushalt gewährt.

Sparkasse Leverkusen:

Die Ausschüttung der Sparkasse Leverkusen in 2021 reduziert sich Corona bedingt gegenüber der Haushaltsplanung für das Jahr 2021 um rd. 500 T€ auf 750 T€. Für das Jahr 2022 ist eine Ausschüttung von 1,2 Mio. € eingeplant.

Sportpark Leverkusen (SPL):

Nach der Spitzabrechnung der Corona bedingten Zuschüsse für das Jahr 2020 konnte der Haushalt der Kernverwaltung durch eine Rückerstattung in Höhe von rd. 29 T€ entlastet werden.

Der Sportpark Leverkusen wurde auch im Jahr 2021 durch die Corona-Krise schwer getroffen. Insbesondere in den Geschäftsbereichen Bäder, Ostermann-Arena und Veranstaltungen kam es auch weiterhin zu enormen Umsatzeinbußen. Aufgrund des „Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen“ wurde dem SPL aus dem städtischen Haushalt ein Zuschuss in Höhe von 2.600.000 € ausgezahlt. Die Spitzabrechnung erfolgt im Anschluss an die Erstellung des Jahresabschlusses 2021 des SPL.

Für das Jahr 2022 stehen im Rahmen des o. g. Gesetzes im städtischen Haushalt 1,3 Mio. € zur Deckung des zusätzlichen Zuschussbedarfs des SPL zur Verfügung.

Stadtteilentwicklungsgesellschaft Wiesdorf/Manfort GmbH (SWM):

Die Stadtteilentwicklungsgesellschaft Wiesdorf/Manfort GmbH (SWM) wurde mit Eintragung ins Handelsregister am 30.07.2021 gegründet. Aus dem städtischen Haushalt wurden der Gesellschaft Mittel in Höhe von 2.000.000 € sowie 25.000 € als Stammkapital zur Verfügung gestellt.

Suchthilfe gGmbH

Der Suchthilfe gGmbH wurde aus dem städtischen Haushalt im Jahr 2021 ein Corona bedingter zusätzlicher Zuschuss in Höhe von 91 T€ ausgezahlt, insbesondere zum Ausgleich von in den Bereichen Ambulant Betreutes Wohnen und Ambulante Rehabilitation gegenüber dem Vorjahr erzielten Wenigererträgen.

Im Haushalt 2022 ist ein Corona bedingter zusätzlicher Zuschuss in Höhe von 100 T€ eingeplant.

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen (TBL):

Aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Verwaltungsrates der TBL wurde der Konsolidierungsbetrag im Jahr 2021 in der im Haushalt eingeplanten Höhe von 1 Mio. € geleistet. Aufgrund der rückläufigen Ergebnisse ist für das Haushaltsjahr 2022 lediglich eine Ausschüttung in Höhe von 0,5 Mio. € vorgesehen.

Wirtschaftsförderung Leverkusen GmbH (WfL):

Aufgrund des prognostizierten, gegenüber der Planung um rd. 100 T€ besseren Ergebnisses (-915 T€) reduziert sich der Zuschussbedarf für das Jahr 2021 insgesamt und damit auch der Anteil der Stadt Leverkusen am Verlust entsprechend. Die Auszahlung erfolgt regelmäßig erst nach Vorliegen des Jahresabschlusses der WfL. Im Haushalt 2022 ist eine Verlustabdeckung in Höhe von 1 Mio. € eingeplant.

Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH (WGL):

Die Ausschüttung im Jahr 2021 wurde in der geplanten Höhe (7,878 Mio. €) bereits geleistet. Die geplante Ausschüttung im Jahr 2022 wird voraussichtlich in voller Höhe (4,908 Mio. €) erreicht.

wupsi GmbH:

Die in der Planung angenommene erwartete Entspannung der COVID-19-Pandemielage mit der Folge wieder steigender Fahrgastzahlen ist nicht eingetreten, was zu einer negativen Entwicklung im Bereich der Verkehrserlöse geführt hat. Für das vierte Quartal hat sich die Erlösprognose bedingt durch die steigenden Infektionszahlen gegenüber dem letzten Bericht wieder verschlechtert. Trotz einer teilweisen Kompensation aufgrund sinkender Aufwendungen ist das prognostizierte Konzern-Verkehrsergebnis mit -18.573 T€ um rund 4,6 Mio. € schlechter als die ursprüngliche Planung. Der Anteil der Stadt Leverkusen erhöht sich um rund 2,7 Mio. € auf rund 11 Mio. €. Nach Aussage der wupsi ist auf Basis der vorliegenden Informationen, insbesondere vom VRS bereitgestellten Prognosedaten zur Einnahmeentwicklung, mit Ausgleichszahlungen für die wupsi von bis zu 7 Mio. € aus einem erneuten „ÖPNV-Rettungsschirm“ zu rechnen, mit denen der erhöhte Zuschussbedarf gedeckt werden kann.

Weitere Informationen können der beigefügten Anlage Gesamtübersicht Beteiligungen entnommen werden.

5. Haushaltsrechtliche Maßnahmen

Bisher konnte die Verwaltung durch haushaltsrechtliche Möglichkeiten zeitnahe Mittelbereitstellung sowohl für Corona bedingte und damit außerordentliche Vorgänge als auch für die „normalen“ Verwaltungsleistungen sicherstellen.

Weiterhin sind die entsprechenden Mandatsträger und Interessenvertretungen gefordert, auf einen möglichst zeitnahen finanziellen Ausgleich durch den Bund bzw. das Land zu beharren.

6. Besonderheiten

Auf Grundlage der derzeit gültigen rechtlichen Vorgaben (NKF-CIG) geht die Verwaltung davon aus, im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2023 keine Corona-Belastungen mehr zu isolieren. § 4 NKF-CIG regelt ausschließlich die Aufstellungen der Haushaltssatzungen für die Jahre 2021 und 2022. Darüber hinaus beinhaltet das NKF-CIG Vorgaben für die Jahresabschlüsse 2021 und 2022.

7. Liquiditätskredite

Beim Stand der Liquiditätskredite zum 30.12.2021 mit einem Betrag von 247,22 Mio.€ (nur Kernverwaltung) ist festzustellen, dass dieser sich ungefähr auf Vorjahresniveau von 239,29 Mio. € bewegt und damit fortgesetzt die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie durch eine erhöhte Kreditaufnahme im Vergleich zu den Jahren vor 2020 deutlich macht.

Die Liquiditätsbeschaffung kann auch aktuell aufgrund der vorhandenen Überschussliquidität am Geldmarkt als relativ unproblematisch betrachtet werden und führt im Bereich der kurzfristigen Geldaufnahmen regelmäßig zu erhaltenen Negativzinsen oder Aufbewahrungsentgelten.

Per Haushaltssatzung ist für das Jahr 2022 ein Höchstbetrag an Krediten zur Liquiditätssicherung auf maximal 450 Mio. € festgelegt.

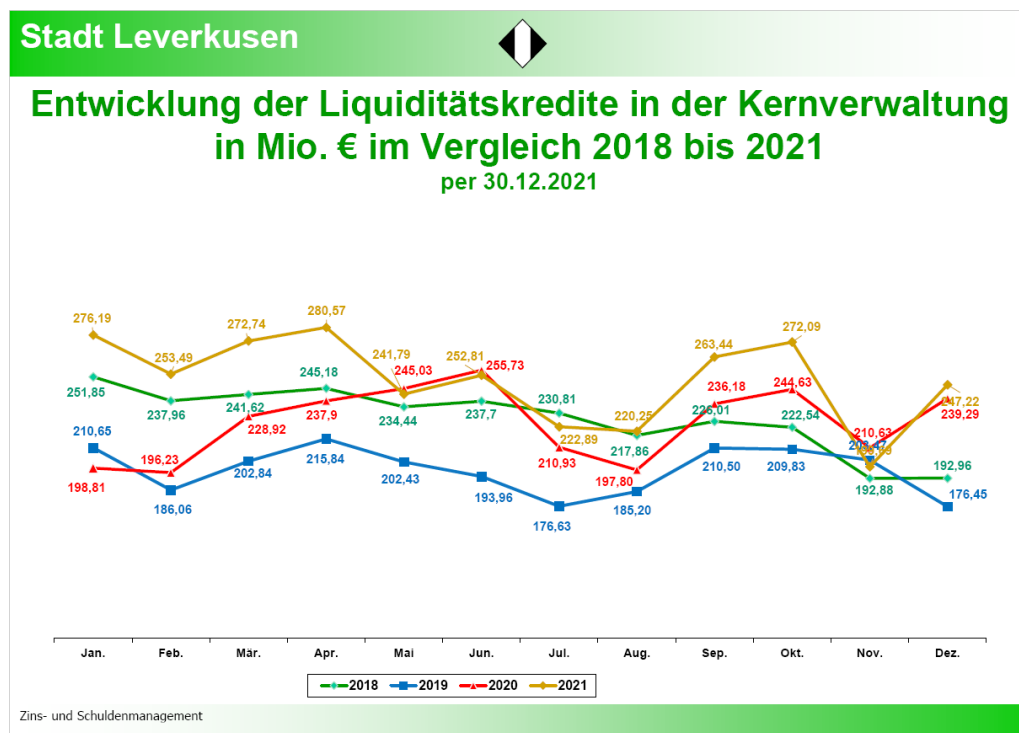


Abbildung 13: Liquiditätskredite in der Kernverwaltung